

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 12/2020

Perspektiven für befristete Lehrkräfte – erste Erfolge der GEW

// Erfolg für die GEW: Das Verfahren zur Entfristung von Nichterfüller*innen wird auch in diesem Schuljahr durchgeführt. Die Bewerbung muss über <https://lobw.kultus-bw.de/lobw/Vpo> bis zum 11. Januar 2021 erfolgen. //

1. Was ist neu im Verfahren gegenüber dem Vorjahr, was bleibt?

Neu ist:

- Die Beschäftigungsdauer im öffentlichen Schuldienst, die zur Antragstellung notwendig ist, wird von 42 auf 36 Monate verkürzt: jeder angefangene Monat zählt!
- Die Bewerbung soll früher erfolgen, in diesem Schuljahr zum STEWI-Termin 11.01.2021 (Vorjahr 31.03.2020)
- Beim dauerhaft nicht anders zu deckenden Personalbedarf soll in bestimmten Fällen nicht nur die konkrete Schule, sondern auch das nähere Umfeld mit in Betracht gezogen werden.
- Die Antragsteller*innen tragen den aktuellen Umfang an Unterrichtsstunden ein, damit das Vollzeitstellenkontingent bemessen werden kann.

Folgendes bleibt:

- Voraussetzung der Antragstellung ist, dass die letzte dienstliche Beurteilung zwischen gut und sehr gut sein muss.
- Die Antragstellung wird wieder in Vertretungspool online durchgeführt.
- Zur Umsetzung der Entfristungen soll im Rahmen der Lehrereinstellung 2021 ein entsprechendes Kontingent reserviert werden. Die Höhe dieses Kontingents wird durch die Amtsleitung des Ministeriums festgesetzt.
- VKL/VABO-Lehrkräfte haben geringe Chancen. Solche sind höchstens gegeben, wenn ein Einsatz in der nachgehenden Sprachförderung/Anschlussförderung und in anderen Fächern vorliegt.

2. Möglichkeit für Menschen ohne anerkannte Lehramtsbefähigung

Wer aktuell als befristet Beschäftigte*r an einem SBBZ arbeitet oder in den anderen Schularten im öffentlichen Schuldienst die Fächer Sport, Musik und Bildende Kunst unterrichtet, dabei die geforderte Beschäftigungszeit erfüllt (36 Monate) und eine gute bis sehr gute dienstliche Beurteilung vorweisen kann, hat die besten Chancen. Darüber hinaus besteht jedoch auch für befristet Beschäftigte in anderen Schularten und Unterrichtsfächern bei entsprechender Beschäftigungsdauer und Leistung die Möglichkeit zur Entfristung. Bedingung einer Entfristung ist in allen Fällen ein nicht anders zu deckender dauerhafter Bedarf, der nicht durch Bewerber*innen mit anerkannter Lehrbefähigung abzudecken ist.

3. Rolle der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und der Beauftragten für Chancengleichheit

Die zuständigen Personalvertretungen (Bezirkspersonalräte/Hauptpersonalräte) sowie die Schwerbehindertenvertretungen im Falle von schwerbehinderten und gleichgestellten Antragsteller*innen (Bezirks- und Hauptvertrauenspersonen) und die Beauftragte für Chancengleichheit sind an der Entscheidung beteiligt. Das Kultusministerium trifft dann unter Einbindung der Hauptpersonalräte die abschließende Auswahl. Bei einer Ablehnung kann im nächsten Schuljahr ein neuer Antrag gestellt werden.

4. Wie funktioniert die Bewerbung?

Befristet Beschäftigte, die noch nicht in dem Verfahren VPO registriert sind und noch keine Bewerbernummer haben, müssen sich dort registrieren lassen, um eine VPO-Bewerbernummer zu erhalten.

Bei der Bewerbung muss man angeben:

- die VPO-Bewerbernummer
- die Note der letzten dienstlichen Beurteilung durch die Schulleitung (mindestens „gut“)
- die Bestätigung über eine mindestens 36-monatige umfassende Tätigkeit und die Dauer der jeweiligen Verträge sowie die Angabe, in welchem RP die Tätigkeit ausgeübt wurde.

Die 36 Monate müssen zum Schuljahresende 2020/21 erfüllt sein. Zeiten ohne Vertrag (z. B. der August) können nicht mitgerechnet werden können.

Der Belegausdruck muss bei der Schulleitung abgegeben werden. Die Schulleitung gibt dann eine Stellungnahme (Leistung/Personalbedarf) im Intranet unter der Rubrik „Entfristungen“ und dem Menüpunkt „Stellungnahme für Entfristungen“ ab und schickt den gesamten Antrag an die nächsthöhere Ebene (Schulamt im GHWRGS-Bereich oder Regierungspräsidium an Gymnasien und Beruflichen Schulen). Schulamt bzw. Regierungspräsidium veranlassen eine weitere dienstliche Beurteilung durch eine*n Schürätin*rat bzw. durch eine*n Fachberater*in, die ebenfalls gut bis sehr gut ausfallen muss und nehmen ebenfalls zum Perso-

nalbedarf Stellung. Das Verfahren der zweistufigen dienstlichen Beurteilung konnte im letzten Schuljahr bedingt durch Corona nicht durchgeführt werden. Das Kultusministerium hofft, dass dies durch die frühere Antragstellung möglich sein wird, hierzu besteht jedoch ein Unsicherheitsfaktor. Sollte die Umsetzung in diesem Jahr gelingen, kann eine Bestenauslese nach Noten stattfinden.

5. Information für potenzielle Antragsteller*innen

Die potentiellen Antragstellerinnen werden über das zentrale Lehrerportal <https://lehrer-online-bw.de/Lde/Startseite/lobw/Entfristung> über das Entfristungsverfahren informiert.

6. Was ist die Folge der „Entfristung“?

Der bisherige Vertrag bleibt in allen Punkten (Beschäftigungsumfang, Eingruppierung, Stufenzuordnung) erhalten. Nur die zeitliche Befristung und damit eine neue Probezeit (z. B. bei einem befristeten Folgevertrag) entfallen. Erfreulich ist, dass bei einer Entfristung die Sommerferien 2021 bezahlt werden und der unerfreuliche Gang zur Arbeitsagentur entfällt.

Die GEW wünscht Ihnen viel Erfolg!

Scheuen Sie sich nicht, gegenüber Schulleitungen und Schulaufsichtsbehörden Ihre Fortbildungsbedarfe zu signalisieren und in Personalversammlungen entsprechende Anträge zu stellen.

Nehmen Sie Ihr Recht wahr, an Angeboten der amtlichen Lehrkräftefortbildungen gleichberechtigt teilzunehmen.

Die **GEW-Personalräte setzen sich für Sie ein**, falls Sie für die Teilnahme aus dienstlichen Gründen nicht zugelassen werden sollten.

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)

Alle Arbeitnehmer*innen - Infos unter: www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/



Franz-Peter Penz
HPR Berufliche Schulen



Farina Semler
HPR Gymnasien



Günther Thum-Störk
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,
Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



Andrea Skillicorn